

WEITERE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung:

1.11 zu 2.31 Allgemeines Wohngebiet BauNVO § 4

1.2 Mass der baulichen Nutzung:

1.21 zu 1.11 Grundflächenzahl: 0,4 Geschossflächenzahl: 0,7

1.3 Bauweise:

1.31 Allgemeines Wohngeb. offen BauNVO § 22

1.32 Für Garagen, die nach der Planzeichnung auf der Grundstücksgrenze zu errichten sind, wird als Bauweise die Grenzbauweise festgesetzt.

1.4 Mindestgrösse der Baugrundstücke:

1.41 zu 1.11 600 qm bei freistehenden Wohnhäusern

1.5 Firstrichtung:

Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.44 - 2.47

1.6 Gestaltung der baulichen Anlagen:

1.61 zu 2.44 bis 2.47 Dachform: Satteldach 21 - 30°

1.62 zu 2.47	Kniestock: Sockelhöhe: Dachgauben: Traufhöhe: Dachform:	unzulässig nicht über 25 cm unzulässig talseits nicht ü. 6,20m Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung u. Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen
1.63	Traufhöhe: Dacheindeckung:	an der Einfahrtsseite nicht über 2,50 m Material: Flachdachpfannen Farbe: dunkelbraun Ortgang: mind 25 cm Überstand Traufe: mind 35 cm Überstand
1.64	Einfriedungen:	Höhe: über Strassenoberkante höchstens 1,10m Ausführg.: Durchgehender senkrechter Hanichelzaun an Holz- oder Stahlrohrstützen, an der Strassenseite mit lebender Hecke hinterpflanzt. Sockelhöhe max. 10 cm über Gehsteigoberkante